

Hinsehen - Helfen - Hilfe holen.

***Was Nachbarinnen
und Nachbarn
tun können
zum Schutz
von Frauen
gegen Männergewalt***

*Herausgegeben von der
Gleichstellungsstelle für Frauen der Stadt München
Marienplatz 8, 80331 München
Text: Monika Meister
Redaktion: Cony Lohmeier*

Vorwort

Die Frauengleichstellungsstelle möchte mit der Broschüre „Hinsehen – Helfen – Hilfe holen“, Nachbarschaften ermutigen, zum Schutz und zur Sicherheit von Frauen beizutragen, die durch gewalttätige Männer bedroht werden.

Die eigene Wohnung bedeutet für uns Schutz, Sicherheit und Geborgenheit. Für manche Frauen jedoch ist diese Geborgenheit zerstört. Denn es gibt Männer, die sich anmaßen, über ihre Ehefrau oder Partnerin und die Kinder nach ihrem Willen zu verfügen – auch mit Gewalt.

Nach der Polizeistatistik werden erheblich mehr Verbrechen von Männern an Frauen hinter verschlossenen Türen begangen als auf offener Straße – und die angezeigten Vorfälle sind nur die Spitze des Eisbergs. Die meisten dieser Gewalttaten werden niemals angezeigt.

Die sehr erfolgreiche Münchener Kampagne „Aktiv gegen Männergewalt“ hat erhöhte Aufmerksamkeit geschaffen für das Ausmaß und die Folgen von Männergewalt gegen Frauen, Mädchen und Buben.

Fast 180 Organisationen, Einrichtungen und Verbände hatten sich unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Christian Ude und der Bürgermeisterin Dr. Gertraud Burkert zusammengefunden, um Mädchen und Frauen zu stärken und Männergewalt deutlich Grenzen zu setzen.

In allen Diskussionen mit Männern und mit Frauen aller Altersgruppen wurde immer wieder angesprochen, dass Menschen, wenn sie Zeuge oder Zeugin von Männergewalt werden, einfach vorübergehen, wegschauen, weghören, den Täter unbehelligt und damit das Opfer im Stich lassen. Was wie Gleichgültigkeit erscheint ist in Wirklichkeit oft Hilflosigkeit aus Angst und Unsicherheit, was wir eigentlich tun können, ohne uns selbst in Gefahr zu bringen. Um diese Hilflosigkeit zu überwinden, dazu will die Frauengleichstellungsstelle mit dieser Broschüre einen Beitrag leisten.

Selbstverständlich möchte auch niemand den Anschein erwecken, die Nachbarn zu kontrollieren oder gar zu denunzieren. Wenn wir aber im Haus Anzeichen von Gewalt sehen oder hören, kann es entscheidend oder sogar lebenswichtig für eine Frau sein, dass wir als Nachbarn hinsehen, helfen oder Hilfe holen.

Friedel Schreyögg
Leiterin der Gleichstellungsstelle für Frauen
der Stadt München

Inhalt

Vorwort	Seite 2
Inhaltsverzeichnis	Seite 4
Informationen über Männergewalt gegen Frauen und Kinder:	
Fakten – Zahlen – Recht	Seite 5
Die häufigsten Vorurteile	Seite 9
Die Spirale der Gewalt	Seite 14
Misshandlung von Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	Seite 16
Körperliche und seelische Folgen der Misshandlung	Seite 18
Was können Nachbarn tun ?	Seite 19
Eingreifen – ja oder nein ?	Seite 25
Aufgaben der Polizei	Seite 27
Die Strafanzeige	Seite 28
Rechte für betroffene Frauen und Kinder	Seite 29
Telefonnummern und Adressen	Seite 46
Literatur	Seite 48

Informationen über Männergewalt gegen Frauen und Kinder:

Fakten – Zahlen – Recht

Männergewalt gegen Frauen ist weltweit in allen Kulturen verbreitet. Sie hat ihren Ursprung in der Ungleichheit der Geschlechter, in dem gesellschaftlichen und persönlichen Vorurteil von der Minderwertigkeit der Frau. Männergewalt gegen Frauen hat die Funktion, die „Macht des Stärkeren“ mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten.

Körperverletzung ist eine Straftat – auch wenn Männer sich im Recht glauben.

Von den grausamsten Auswüchsen der Gewaltanwendung lesen wir manchmal in der Zeitung: Mord und Totschlag, brutale Vergewaltigung und schreckliche Misshandlung. Daneben gibt es ein weites Feld von alltäglicher Gewalt wie Schlagen, seelische Demütigung und sexueller Belästigung, für das sich die Öffentlichkeit nicht interessiert oder das sie verleugnet.

Werden Frauen im öffentlichen Raum Opfer gewalttätiger sexueller Übergriffe, so berichten die Medien darüber oft in sensationslüsterner, angsterzeugender Weise. Nicht selten werden die Opfer dabei ein zweites Mal bloßgestellt und gedemütigt.

Männergewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, in der Partnerschaft, findet dagegen weitaus weniger Erwähnung. Sie wird oft als ein privates Problem angesehen und als „Familienstreitigkeit“ verharmlost. Damit aber wird das wahre Ausmaß und der häufigste Tatort von Männergewalt verschleiert.

Laut nationaler und internationaler Studien geschehen die meisten Gewaltdelikte gegen Frauen und Mädchen im so genannten sozialen Nahraum.

"Sozialer Nahraum" bedeutet, dass Täter und Opfer sich kennen: etwa weil sie durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden sind, in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer ehelichen oder nicht-ehelichen Partnerschaft zusammenleben.

Fakten und Zahlen aus verschiedenen Untersuchungen

- Allein in der Bundesrepublik flüchten jährlich rund 45.000 Frauen mit ihren Kindern vor den Misshandlungen ihrer Ehemänner, Freunde oder Lebenspartner in Frauenhäuser. Eine noch viel größere Anzahl von Frauen erlebt in ihren Beziehungen Gewalt, die nie öffentlich wird.
- Nach nationalen und internationalen Untersuchungen sind bei so genannten "Familienstreitigkeiten" über 90 Prozent der Täter Männer.
- In einer repräsentativen Auswertung von Scheidungsakten zeigte sich, dass in der Hälfte der untersuchten Fälle so "Ehekonflikte" von Männern mit Gewalt ausgetragen wurden.
- In verschiedenen Untersuchungen in den alten und neuen Bundesländern wurde ermittelt, dass fast jede dritte Frau Gewalt durch ihren Ehemann oder Partner erfährt.
- Sexuelle Gewalt geht meist mit körperlicher Misshandlung einher. Die Opfer erleiden Faustschläge, Verbrennungen, Bedrohungen und Verletzungen durch Waffengewalt. In 76 Prozent der Fälle war der Täter der Ehemann oder Lebenspartner.
- Mehr als 90% der innerfamiliären sexuellen Gewaltdelikte werden nicht angezeigt. Es gibt daher ein großes Dunkelfeld.

"Zu Hause", die eigenen Wohnung, das ist der Ort von persönlicher Nähe und Intimität, dort erwarten wir Schutz, Sicherheit und Geborgenheit. Doch ausgerechnet dort werden Frauen und Kinder am häufigsten Opfer von Gewalt.

Kinder und Gewalt in der Familie

Kinder sind von der Gewalt gegen ihre Mutter stets mitbetroffen, denn Töchter und Söhne sind häufig Zeugen, oft werden sie auch selber Opfer.

Einer Studie zufolge werden Kinder misshandelter Frauen meistens vom Vater misshandelt, und der Grad der Kindesmisshandlung entspricht der Schwere der Frauenmisshandlung. Dabei tragen Mädchen ein größeres Risiko als Jungen.

Auch in der zurzeit so heftig geführten Debatte über Gewalt von Kindern und Jugendlichen haben sich die Maßstäbe verschoben. Nicht in den Schulen oder auf der Straße werden Kinder und Jugendliche am häufigsten Opfer von Gewalt, sondern in der Familie, hinter verschlossenen Türen.

Etwa zehn Prozent der Kinder in Deutschland werden misshandelt, doppelt so häufig von Männern wie von Frauen. Nach vorsichtigen Schätzungen erleiden pro Jahr mindestens 50 000 Kinder sexuellen Missbrauch. Unter den Opfern sind dreimal so viel Mädchen wie Jungen. Die Tatverdächtigen sind nahezu ausschließlich Männer. Kinder, die sexuell missbraucht werden, erfahren in der Mehrzahl der Fälle auch weitere körperliche Misshandlungen durch den Vater, die Mutter oder beide Elternteile.

Doch auch wenn Kinder nicht selbst misshandelt werden, sind sie direkt durch die Auswirkungen der Gewalt betroffen. Nicht selten reagieren sie auf das gewalttätige Familienklima mit Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatischen Störungen, also Krankheiten, die ihren Ursprung in der verletzten Seele haben.

Aber nicht nur in der Gegenwart sind Kinder mitbetroffen. Die Folgen können weit in ihr zukünftiges Leben hineinreichen. Gewalterfahrungen in der Kindheit erhöhen das Risiko als erwachsene Frau Opfer und als erwachsener Mann Täter zu werden. Frauen, die sexuelle und körperliche Gewalt durch den Partner erleiden, sind zu einem großen Anteil bereits in ihrer Kindheit oder Jugend misshandelt oder missbraucht worden oder sie haben die Gewalt in der Beziehung ihrer Eltern miterleben müssen.

Auch bei der Misshandlung von Kindern ist die Dunkelziffer hoch, denn die Taten werden selten angezeigt.

Jede Misshandlung, die ein Kind miterleben muss, ist auch eine Misshandlung für das Kind.

Was ist Männergewalt?

Im Jahre 1993 haben die Vereinten Nationen eine Erklärung zur **Beseitigung von Gewalt gegen Frauen** verabschiedet. " Körperliche, sexuelle und seelische Gewalt gegen Frauen ist demnach:

- **"jede geschlechtsbezogene gewalttätige Handlung, die einer Frau (körperlichen) Schaden oder (seelisches) Leid zufügt oder wahrscheinlich zufügen wird, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung im öffentlichen oder privaten Leben."**

Entgegen dieser klaren Aussage wird in unserer Gesellschaft Gewalt gegen Frauen weithin nur als "Ausrutscher" von Männern angesehen, verursacht durch Stress, Arbeitslosigkeit, Alkohol oder sogar durch das Verhalten der Frauen selbst. Mit solchen

Entschuldigungen wird männliche Gewalt verharmlost oder gar die betroffene Frau dafür verantwortlich gemacht.

Es sind solche Vorurteile, die es den Frauen besonders schwer machen, sich Hilfe und Unterstützung zu suchen und gegen den Misshandler vorzugehen.

Die häufigsten Vorurteile

"Das ist doch Privatsache."

Gewalt ist kein normaler Bestandteil einer Beziehung; eine Heiratsurkunde ist keine Erlaubnis zur Gewalt. Was Männer keinem Fremden ungestraft antun dürfen, soll im häuslichen Bereich ungeahndet bleiben? Mit dieser Haltung werden die Täter geradezu ermuntert, ihr gewalttätiges Verhalten fortzusetzen.

Gewalttaten sind strafbare Handlungen innerhalb und außerhalb des privaten Bereichs. Frauen haben ein Recht auf Schutz vor männlicher Gewalt.

"Er war im Stress, da ist ihm halt mal die Hand ausgerutscht."

Gewalttätiges Verhalten wird verharmlost und durch äußere Anlässe entschuldigt.

Männer, die in der Außenwelt sehr wohl die Beherrschung wahren, lassen im privaten Raum ihren Stress und Ärger an Frauen und Kindern aus. Ihre gewalttätigen Handlungen sind in der Regel keine einmaligen Vorfälle. Solange die Gewalthandlungen keine (strafrechtlichen) Folgen für die Männer haben, fühlt sich die große Mehrheit der Täter in ihrem Tun bestätigt: die Übergriffe werden immer häufiger und können sich zu hemmungsloser Misshandlung steigern.

Die meisten Männer berechnen Ort, Ziel und Ausmaß der Gewalt meist sehr genau, indem sie beispielsweise überwiegend dann gewalttätig werden, wenn es – außer vielleicht den Kindern – keine Zeugen gibt.

"Er schlägt ja nur, weil er getrunken hat."

Alkohol ist zwar häufig der Begleiter der Gewalt, aber nicht die Ursache. In vielen Fällen greifen Männer zu Alkohol, um ihre Hemmschwelle zu überwinden. Nicht alle Betrunkenen werden zwangsläufig gewalttätig. Die meisten Täter sind durchaus zurechnungsfähig: Sie können sich entscheiden. Sie entscheiden sich dann zur Gewalt, wenn sie glauben, ein Recht darauf zu haben; wenn sie glauben, Ansprüche geltend zu machen, die ihnen auch nach Auffassung ihrer Bekannten und Nachbarn zustehen. Trunkenheit ist keine Entschuldigung für gewalttätiges Handeln. Im Straßenverkehr wird selbstverständlich jeder Alkoholisierter zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

"Sie hat ihn wahrscheinlich provoziert."

Wodurch? "Provozieren" Frauen, wenn sie anderer Meinung sind? Keine Lust zum Sex haben? Die Erfahrungen der betroffenen Frauen zeigen, dass immer der Mann bestimmt, wodurch er sich "provoziert" fühlt: Ob sie zu schnell, zu langsam, zu dick oder zu dünn, zu intelligent, zu dumm, zu sauber oder zu schlampig, zu aufmüpfig oder zu brav war. Tatsächlich können alle Situationen des täglichen Lebens und des gemeinsamen Alltags ein Auslöser für Männer sein, die Frauen zu misshandeln. Es gibt aber keine Gründe und Anlässe, die Gewalt rechtfertigen. Die Täter sind für ihre Gewalttätigkeit verantwortlich.

"Sie hat sich diesen Mann doch ausgesucht,"

Kaum ein Mann ist zu Beginn der Beziehung offen gewalttätig. Meist beginnt die Gewalt mit ständigen Vorwürfen, die in der totalen Herabwürdigung der Frau, ihrer ganzen Person, ihres Denkens und Handelns enden. Bis das Selbstwertgefühl zerstört ist. Den Beschimpfungen folgen Drohungen: „Wenn du das machst (oder nicht machst!) dann tue ich dir dies oder jenes an!“ Oft sind die Drohungen auch bewusst unklar und

unbestimmt: „Du wirst schon sehen was passiert!“, sodass die Frau schließlich in lähmender Angst gefangen ist. Nach einem nichtigen Anlass macht der Mann ernst mit den Schlägen. Durch seine körperliche Machtdemonstration soll die psychische Gewalt verstärkt werden, will er die Frau gefügig machen.

Ein Misshandler baut seine Macht durch Einschüchterung allmählich auf und festigt sie mit Gewalt.

"Sie kann ihn doch verlassen."

Wenn das Selbstwertgefühl der Frau durch die Gewalterfahrung zerstört ist, dann fällt es ihr schwer sich selbst wichtig zu nehmen. Zur Erfahrung der Wehrlosigkeit kommt schnell das Gefühl der Wertlosigkeit. Immer wieder hat sie von ihm hören müssen, sie sei „verrückt“, "unfähig" oder andere Demütigungen. Schließlich fühlt sie sich schuldig, dass sie nicht "besser" ist, oder dass es *ihr* nicht gelingt, eine harmonische Familie zu haben. Oft schweigt sie aus Angst und Scham und versucht die Spuren der Misshandlung gegenüber anderen zu vertuschen. Zu dem Gewaltmuster gehört es häufig auch, dass der Mann seine Misshandlungen immer wieder als einmalige Entgleisungen herunterspielt und Besserung verspricht. Oder sie hat ihm gesagt, dass sie ihn verlassen will und er hat darauf mit noch brutaleren Schlägen reagiert.

Zu ihrer inneren Zerrissenheit zwischen Angst, Hoffnung und Scham kommen die Vorwürfe, dass *sie* die Familie zerstöre und den Kindern den Vater wegnehmen wolle. Das werde er nie zulassen, die Kinder blieben bei ihm, dafür werde er sorgen. Dazu kommt die Angst vor einer ungesicherten Existenz. Sie und ihre Kinder verlieren nicht nur materielle Sicherheiten, die Wohnung, sondern auch wichtige soziale Kontakte. Am folgenschwersten ist dieser Schritt für ausländische Frauen, deren Aufenthaltserlaubnis in Deutschland vom Ehegatten abhängig ist. Ihnen droht bei einer Trennung im schlimmsten Fall der Wegfall der Aufenthaltserlaubnis.

"Das kommt doch nur in bestimmten Schichten vor."

Nationale und internationale Studien belegen, dass Gewalt gegen Frauen weit verbreitet ist, in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommt, unabhängig von Einkommen, Bildungsstand, Kultur und gesellschaftlichem Status. Frauen, die in Frauenhäuser flüchten, kommen überwiegend aus ärmeren Schichten, weil sie weniger auf private Hilfe zurückgreifen können. Frauen aus Familien mit gehobenem Einkommen, verfügen dagegen eher über finanzielle Mittel, die ihnen einen Rückzug vor der Gewalt erlauben ohne eine öffentliche Hilfseinrichtung aufzusuchen.

"Ausländische Männer behandeln ihre Frauen viel schlechter als deutsche."

In allen Ländern, in denen Frauen unterdrückt werden, sind Frauen von Gewalt betroffen. Männliche Gewalt ist umso verbreiteter, je offensichtlicher sie von der jeweiligen Gesellschaft geduldet und nicht strafrechtlich verfolgt wird. Doch in allen Gesellschaften gibt es Männer, die sich dazu entscheiden, die geistige, seelische und körperliche Würde ihrer Frau und aller Frauen zu achten. Das gilt selbstverständlich auch für ausländische Männer in Deutschland.

Aber: ausländische Frauen (auch wenn sie mit einem deutschen Mann verheiratet sind) haben es aus vielen Gründen oft noch schwerer als deutsche Frauen, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen. Dazu gehören:

- Wenn Sie aus einem Land außerhalb der Europäischen Union kommen, ist ihr Aufenthaltsrecht vom Bestand der Ehe abhängig (derzeit 2 Jahre). Die Frauen müssen befürchten, dass sie ihre Aufenthaltsgenehmigung verlieren Die Ausländerbehörde prüft dann, ob die Aufenthaltsgenehmigung – die ja ursprünglich zum Zweck der Familienzusammenführung erteilt wurde – nachträglich zeitlich beschränkt oder – falls sie abgelaufen ist – verlängert werden kann.
- Wenn die Frau keine Arbeitserlaubnis hat, lebt sie in finanzieller Abhängigkeit vom Mann.

- Wenn die Frau die deutsche Sprache noch nicht gut beherrscht, dann lebt sie meist zurückgezogen, weiß wenig über die Rechtslage oder wo sie Beratung und Hilfe bekommen kann.

Der Frau kann jedoch bei seelischer oder körperlicher Misshandlung durch den Ehemann auch bereits vor Ablauf der zwei-Jahre-Frist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden. Die Bundesregierung wollte mit dieser Neuerung im § 19 Ausländergesetz dazu beitragen, dass Frauen nicht wegen der gesetzlich festgelegten „Ehebestandszeit“ in der Misshandlungssituation bleiben.

Jede Frau hat das Recht, dass ihr Wille, ihre persönlichen Grenzen und ihre Würde respektiert werden.

Es gibt keine Rechtfertigung für Männergewalt gegen Frauen

Die Spirale der Gewalt

Gewalt in einer Partnerschaft in all ihren Formen verläuft oft nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit ab. Seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalthandlungen wechseln mit Reue und liebevoller Fürsorge. Die Männer steigern jedoch meist ihre Brutalität von Mal zu Mal. Der Wechsel zwischen zunehmend brutalerer Gewaltanwendung und Zärtlichkeit vollzieht sich in immer kürzeren Abständen. Misshandelte Frauen berichten, dass ihre Angst, ihr Schmerz und ihre Hilflosigkeit auf die Täter wie ein Anreiz wirke, die Gewalt fortzuführen oder noch zu steigern. Je schwächer das Opfer, desto mächtiger kann sich der Täter fühlen.

Je länger dieser Gewaltkreislauf dauert, desto heftiger, ja lebensbedrohlich wird die Misshandlung und desto seltener geht der Mann ‚normal‘ oder gar zärtlich mit seiner Partnerin um.

Da körperliche und sexuelle Gewalt immer eine seelische Demütigung und Misshandlung einschließt, verliert die Frau schließlich ihre Selbstachtung. Ein Mensch, der ständig hört er sei "Dreck" und wie "Dreck" behandelt wird, fühlt sich schließlich wie "Dreck".

Gleichzeitig sind viele misshandelte Frauen in der geradezu verzweifelter Hoffnung gefangen, die „gute Seite“ des Mannes, die er zwischen den Gewaltanwendungen zeigt, oder doch gezeigt hat, könne doch noch dauerhaft und verlässlich zum Vorschein kommen. Ein verhängnisvoller Irrtum: ein Mann, der gewalttätig gegenüber Frauen ist, wird in der Regel nicht von sich aus seine Gewalt beenden.

Alle Formen von Gewalt, die Männer anwenden, haben die Funktion, ihre Macht und Kontrolle über die Frauen aufrecht zu erhalten.

(Hier Grafik Gewaltspirale)

Gewalt gegen behinderte Frauen

Je größer die objektive Hilflosigkeit der Opfer ist, desto häufiger bleibt die erlittene Gewalttat im Dunkeln. Behinderte oder pflegebedürftige Frauen sind besonders auf ihren Partner oder eine Betreuungsperson angewiesen. Sie sind oder fühlen sich oft wehrlos und offenbaren wegen ihrer Abhängigkeit vom Täter nur selten ihre körperliche, sexuelle oder seelische Misshandlung.

Misshandlung von Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Frauen ohne deutschen Pass sind keine einheitliche Gruppe. Sie kommen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen. Sie sprechen die deutsche Sprache perfekt, schlecht oder gar nicht. Sie sind mit ausländischen oder deutschen Männern verheiratet oder gar nicht verheiratet. Sie leben in einer gesicherten sozialen Position oder sind von ihrem Mann abhängig. Sie sind Hausfrauen oder arbeiten in einem anerkannten Beruf oder in niedrig bezahlten und unsicheren Jobs. Sie sind nach Deutschland geflüchtet, im Zuge der Familienzusammenführung „nachgezogen“, oder von einem Land der Europäischen Union nach Deutschland gekommen. Und dieser letzte Punkt, nämlich *wie* und von *wo* sie nach Deutschland gekommen sind, ist von zentraler Bedeutung für ihr Leben. Denn je nach Herkunftsland spricht ihnen das bundesdeutsche Ausländergesetz einen unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Status zu. Dieser ist von großer Bedeutung, wenn eine ausländische Frau Misshandlungen ausgesetzt ist. EU-Bürgerinnen haben es relativ leicht, eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen. Für Frauen, die nicht aus EU-Ländern kommen, ist es schwieriger.

§ 19 des Ausländergesetzes regelt den Aufenthaltstatus von nachgezogenen ausländischen Ehegatten. Wenn eine Frau im Rahmen des sogenannten Familiennachzugs ihre Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, dann hat sie nur einen vom Ehemann abhängigen Aufenthaltstatus. Das gilt sowohl für die mit ausländischen als auch mit deutschen Männern verheirateten Frauen. Nach der Reform des Ausländerrechtes der rot-grünen Regierungskoalition muss eine Ehe nunmehr zwei statt früher vier Jahre in Deutschland bestanden haben, bevor die Ehefrau ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen kann. Trennt sie sich vorher, droht ihr der Verlust der Aufenthaltsgenehmigung, weil der bisherige „Aufenthaltszweck“ – der Familiennachzug - nicht mehr besteht. Es wurden jedoch auch die Härtefallregelungen für die Frauen verbessert. Es kann nun der Frau das Aufenthaltsrecht auch vor dieser Frist von zwei Jahren „Ehebestandszeit“ zugesprochen werden, wenn sie sich wegen körperlicher oder seelischer Misshandlung von ihrem Mann getrennt hat, oder wenn der Mann ein in der Ehe lebendes Kind sexuell missbraucht oder misshandelt hat.

Dennoch bleibt die grundsätzliche Benachteiligung und Gefährdung einer ausländischen Ehefrau bestehen, denn ihr Mann, ob er nun Deutscher oder Ausländer ist, weiß sehr wohl um die Machtposition, die ihm das Gesetz zusätzlich verschafft, und setzt sie als Druck- und Drohmittel ein.

Körperliche und seelische Folgen der Misshandlung

Die körperlichen Verletzungen misshandelter Frauen sind oft gravierend bis lebensbedrohlich. Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern beschreiben: „Frauen kommen mit Knochenbrüchen, Messerstichen, zerschundenen Gesichtern, Prellungen.

Platzwunden, Verbrennungen, zerschlagenen Kiefern und Nasen, geplatzten Trommelfellen. Sie wurden gefoltert, vergewaltigt und mit Mord bedroht.“

Die seelischen Folgen sind nicht weniger schwerwiegend und vor allem nachhaltig. Sie verschwinden nicht mit dem Verheilen der körperlichen Wunden. Die Frauen leiden an lähmenden Ängsten, Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken und -versuchen. Sie leiden an schweren

Minderwertigkeitsgefühlen und können oft einfache Alltagshandlungen nur mit Mühe oder gar nicht mehr planen oder bewältigen.

Kein anderes strafrechtliches Delikt löst bei den Opfern so tiefgreifende seelische Schäden aus, wie Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung. Die traumatischen Folgen sind schwerwiegender und dauerhafter als beispielsweise nach so dramatischen Erfahrungen wie ein bewaffneter Raubüberfall.

Was können Nachbarn tun?

Sie können die Mauer des Schweigens durchbrechen. Denn nur solange die Umwelt weghört, Polizei und Justiz untätig bleiben, bleiben die Täter unbehelligt und können sich ihrer Verantwortung entziehen. Die herrschende Verleugnung und Verharmlosung von häuslicher Gewalt sind mitverantwortlich für ihr Ausmaß und ihre Verbreitung. Erst wenn die Verurteilung von Männergewalt zur eindeutigen und entschiedenen Haltung aller oder doch zumindest der Mehrheit wird, können die Opfer wirksam geschützt werden. Viele Menschen schweigen aus Angst oder Hilflosigkeit, obwohl sie ahnen oder mitbekommen, dass eine Frau in ihrer Nachbarschaft misshandelt wird. Frauen können sich jedoch schneller aus dem Kreislauf der Gewalt befreien, wenn ihnen Verständnis entgegengebracht wird und sie mit Einfühlung und angemessenen Reaktionen rechnen können.

Was Sie als Nachbarinnen und Nachbarn tun können, um Frauen und Kindern zu helfen oder der Gewalt vorzubeugen, dafür wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre einige Anregungen geben.

Hinsehen – Helfen – Hilfe holen

Hinsehen — das bedeutet: Sie "übersehen" die Anzeichen von Misshandlungen an Frauen und Kindern nicht. Sie zeigen Anteilnahme am Wohlergehen Ihrer Nachbarinnen, ohne sich unaufgefordert einzumischen. Sie zeigen als Nachbarin oder Nachbar eine eindeutige Haltung: Sie sind überzeugt davon, dass jede Frau ein Recht darauf hat, dass ihr Wille, ihre persönlichen Grenzen und ihre Würde respektiert werden;

dass es keine Entschuldigung für Gewalt gibt. Sie stehen zu dieser Überzeugung und vertreten sie gegenüber anderen.

Helfen - das bedeutet: Sie zeigen sich hilfsbereit und sind damit in Ihrer Hausgemeinschaft nicht allein.

Sie halten in Ihrer Wohnung für Frauen und Kinder die wichtigsten Informationen bereit: eine Karte mit den Rufnummern von Polizei, Frauenhäusern, Beratungsstellen und Hilfsdiensten. Wenn Sie wissen, welche Hilfsmöglichkeiten, Auswege und Rechte es für misshandelte Frauen gibt, können Sie diese Informationen der Betroffenen weitergeben.

Hilfe holen – das bedeutet: Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Gewalt werden oder einen begründeten Verdacht haben, dass eine Misshandlung stattfindet, - etwa weil Sie Schmerzensschreie aus einer Wohnung hören -, rufen Sie die Polizei. Sie geben das, was Sie gesehen oder gehört haben als Zeugin oder Zeuge zu Protokoll.

Mit dem Aufkleber: „Hinsehen – Helfen – Hilfe holen“, den Sie an Ihrer Wohnungstür oder an Ihrem Briefkasten anbringen können, machen Sie deutlich, dass Sie sich nicht an der stillschweigenden Duldung von Männergewalt beteiligen wollen.

Was Sie tun können erscheint vielleicht wenig und ist doch viel. Sie tragen zu einem Klima der Hilfsbereitschaft für betroffene Frauen bei und verbessern zugleich das Gefühl der Sicherheit und Lebensqualität in Ihrer Nachbarschaft und in Ihrem Wohnhaus.

Wenn Sie überzeugt sind, dass in Ihrem Haus keine Gewalt vorkommt, umso besser.

Dennoch setzen Sie ein Zeichen für Besucher und Besucherinnen. Es kommt zum Nachdenken, zu Gesprächen und Auseinandersetzungen über das Thema Männergewalt.

Die Dinge beim Namen nennen - das ist der erste Schritt zur Überwindung der Gewaltverhältnisse in der Familie.

Wie alle Tabu-Themen löst auch das Thema Gewalt in der Familie Gefühle von Angst Unsicherheit, Hilflosigkeit oder Überforderung aus. Da ist die Scheu, als jemand da zu stehen, der oder die sich unbefugt in die privaten Angelegenheiten anderer einmisch. Man will nicht als Schnüffler oder Denunziantin gelten, der oder die falsche Verdächtigungen ausspricht; und schließlich ist da auch die Angst, sich selber in Gefahr zu bringen. Das alles ist nicht gemeint. Es geht vielmehr darum, nicht länger wegzusehen und weg zuhören, wenn Frauen und Kinder misshandelt werden. Es geht darum, sich aufmerksam und hilfsbereit gegenüber den Opfern zu zeigen. Es geht darum, die Missbilligung von Männergewalt deutlich zu Ausdruck zu bringen.

Der wichtigste Schritt vor jeder Hilfe ist es, sich seine eigenen Gefühle gegenüber Männergewalt in der Partnerschaft bewusst zu machen. Erst dann kann die Frage geklärt werden: Was will ich tun und was kann ich tun?

Sie können sich dazu auch selbst Rat und Hilfe holen, zum Beispiel bei einer der Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen, die wir in dieser Broschüre vorstellen. Das ist besonders dann sinnvoll, wenn Sie keinen persönlichen Kontakt zu der Frau haben oder herstellen können, etwa, weil diese sich nicht auf Deutsch verständigen kann. Die Beratung kann dann ganz auf den jeweiligen "Fall" und Ihre persönlichen Möglichkeiten eingehen.

Es gibt aber einige einfache Verhaltensweisen, die immer hilfreich und unterstützend für die betroffenen Frauen sind, zum Beispiel: **Freundliches Grüßen**. Schon mit dieser alltäglichen Geste der Höflichkeit zeigen Sie der Frau, dass sie wahrgenommen wird

und jemand ihr Beachtung schenkt. Sprechen Sie Ihre Nachbarin mit ihrem Namen an. Das kann sich ausweiten zu einem kleinem Gespräch, etwa der Frage "Wie geht es Ihnen, Frau X?", oder einer Bemerkung über das Wetter oder die Kinder. Selbst wenn die Angesprochene Sie nicht versteht oder in Deutsch antworten kann, wird sie an Ihrem freundlichen Gesicht und Stimme Ihre Anteilnahme spüren. Wenn Sie dann auch noch den Aufkleber "Hinsehen – Helfen – Hilfe holen" an Ihrer Wohnungstür sieht, wird sie wissen, dass sie Ihnen vertrauen kann.

Sehr wirkungsvoll ist es auch, wenn Sie sich mit den anderen Nachbarn und Nachbarinnen im Haus zu einem gemeinsamen Verhalten verabreden.

Wenn zum Beispiel bei akuten Alarmzeichen, etwa entsprechenden Geräuschen aus der Wohnung, sich alle übrigen Türen im Haus öffnen und viele Stimmen rufen: "Frau X, ist was passiert, brauchen Sie Hilfe?" kann das den Täter dazu bringen, seine Gewalttat zu stoppen. Denn in der Regel scheut er die "Öffentlichkeit" oder baut auf "stillschweigendes" Einverständnis.

Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Gewalt werden oder einen begründeten Verdacht haben, dass eine Misshandlung stattfindet, - etwa weil Sie Schmerzensschreie aus einer Wohnung hören -, dann sollten Sie sofort **die Polizei rufen**.

Wenn Sie einen Brandgeruch bemerken, benachrichtigen Sie doch auch sofort die Feuerwehr, und warten nicht bis die Flammen meterhoch schlagen.

Diese klare Haltung schließt auch ein, dass Sie sich **als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung stellen**.

Notieren sie sich, was Sie gesehen oder gehört haben möglichst mit Datum und Uhrzeit, um es gegebenenfalls auch später noch bei der Polizei zu Protokoll geben zu können.

Informieren Sie die Frau, dass sie Sie als Zeugin benennen darf – jetzt oder auch später, wenn sie sich noch nicht zu einer Anzeige entschließen kann. Diese

Unterstützung ist sehr wichtig für die Frau, denn erfahrungsgemäß leugnen die Täter

alles und so steht Aussage gegen Aussage. Erfolgt die Anzeige nicht gleich, sind körperliche Verletzungen oft nicht mehr nachweisbar.

Auch wenn Sie nicht unmittelbar Zeugin waren, ihnen die Frau oder Kinder aber von Schlägen oder anderen Misshandlungen erzählt haben, kann Ihre Aussage darüber in einem Strafverfahren oder einer Sorgerechtsentscheidung gegen den Mann von Bedeutung sein. Man nennt dies "mittelbare Zeugenschaft."

Vielleicht aber wollen Sie darüber hinaus der Frau selbst Hilfe anbieten, sei es weil Sie sich gut kennen, sich ein Vertrauensverhältnis entwickelt hat, oder weil die Frau sie darum bittet.

Die Grundvoraussetzungen für eine wirksame Unterstützung ist eine möglichst eindeutige Klärung der Frage:

Was will ich tun ?

und was kann ich tun ?

Damit ersparen Sie sich und der betroffenen Frau eventuelle Enttäuschungen. Wenn Sie sich nämlich überfordert fühlen und den Kontakt dann abbrechen, ist es für die Frau meist schlimmer als zuvor. Sie fühlt sich bestätigt in dem Gefühl: „niemand hilft mir, ich bin ganz allein“.

Sie sollten sich also darüber klar werden, wo Sie die Grenzen Ihrer Unterstützung setzen wollen und dies auch der Betroffenen gegenüber deutlich machen. Ein Beispiel: Sie bieten ihr an, sie in ein Frauenhaus zu begleiten, aber Sie lehnen ihre Bitte ab, "doch mal mit ihm zu reden", weil Sie seine Reaktionen nicht einschätzen können. Vielleicht können Sie aber stattdessen eine Vereinbarung über ein „Stichwort“ treffen, mit dem die Frau Sie alarmiert, damit Sie die Polizei rufen können. Es sollte ein unverfängliches Wort oder eine Formulierung sein, deren Sinn nur Sie entschlüsseln können. So kann die betroffene Frau im Notfall oder wenn sie sich bedroht fühlt, Sie telefonisch verständigen ohne lange Erklärungen und ohne dass der Mann misstrauisch wird. Wenn der Mann sie

hindert zu telefonieren, kann die Vereinbarung sein, dass Sie die Polizei rufen, wenn Sie die Nachbarin laut schreien hören.

So wie sie sich über Ihre eigenen Möglichkeiten klar werden sollten, müssen natürlich auch die Grenzen der Ratsuchenden geachtet werden. Sie können ihr die Verantwortung für sich selbst nicht abnehmen, über Ablehnung und Annahme eines Vorschlages muss sie selbst entscheiden können.

Wichtiger als alle Ratschläge ist das **Zuhören**. Häufig wird eine Frau die ihr zugefügte Gewalt nur andeuten. Es braucht Mut, diese Andeutungen wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Die Erfahrung, dass ihr geglaubt wird, ist von großer Bedeutung für die Frau. Es wird sie aber sofort entmutigen und in den Rückzug treiben, wenn sie – selbst gut gemeinte - „Beruhigungen“ zu hören bekommt, etwa in der Art: Hat der Mann die Drohungen wirklich „ernst gemeint“? Waren die Schläge wirklich „so schlimm“? Ähnlich wirken Vorwürfe über das „falsche“ Verhalten der Frau oder die ungeduldige Forderung, sich doch endlich von ihm zu trennen.

Hilfreicher ist die Frage: "Haben Sie schon einmal an Trennung gedacht und wie könnte das gehen?"

Für Menschen, die Gewalt nicht selbst erlebt haben, ist es oft nur schwer zu verstehen und auszuhalten, dass eine Frau ihren Peiniger nicht sofort verlässt. Sie fragen sich: Warum lassen sich viele Frauen – zumindest eine Zeit lang, manchmal aber auch über Jahre hinweg – misshandeln, vergewaltigen, demütigen, statt sich sofort vom misshandelnden Partner zu trennen? Gewalt wird ja immer eingesetzt, um wehrlos zu machen, bis sie das Opfer schließlich lähmt.

Und wenn wir einmal (selbst-)kritisch die Situation „normaler“ Beziehungen anschauen, ist es dann nicht in vielen Fällen immer noch so, dass Frauen sich bis zur Selbstaufgabe für andere, für ihre Familie und damit auch für ihren Mann zuständig fühlen? Wird nicht von der Gesellschaft erwartet, dass sich Frauen für die Familie zu opfern haben, dass

sie die Aufgabe haben zu verzeihen, dass sie die Verantwortung haben, ob eine Beziehung „gut läuft“ und dass ihnen die Schuld zugewiesen wird, wenn sie scheitert? Nehmen Sie es einer betroffenen Frau also nicht übel, wenn sie zunächst Hilfe abwehrt. Bei der Bewältigung ihrer Gewalterlebnisse braucht jede misshandelte Frau Zeit, fachliche Beratung und eine wohl wollende Unterstützung in ihrer direkten Umgebung. Sie muss meist unter großer Belastung eine neue Lebensgrundlage für sich und die Kinder aufbauen. Sie muss Enttäuschungen und Trauer durchleben und sich von gescheiterten Hoffnungen verabschieden; sie braucht auch Zeit um die eigenen Stärken wieder zu entdecken.

Die Tatsache jedoch, dass Sie sich hilfsbereit erklären, kann ihr zu einem späteren Zeitpunkt Rückhalt geben. und vielleicht den Prozess der Loslösung von ihrem gewalttätigen Partner beschleunigen.

Eingreifen ja oder nein?

Der Gedanke selbst Zeugin oder Zeuge einer Gewalttat zu werden oder gar in eine tätliche Auseinandersetzung hineingezogen zu werden, löst bei den meisten Menschen große Angst aus. Das ist sehr verständlich. Oft ist gerade diese Angst die Ursache dafür, dass viele sich abwenden und möglichst jeden Kontakt mit dem Täter und auch dem Opfer vermeiden. Gefragt ist nicht falsches Heldentum, sondern das Eintreten für andere.

Sie sollen sich nicht selbst in Gefahr bringen.

Daher gilt als oberste Regel, wann immer Sie Augen- oder OhrenzeugIn von Misshandlungen werden: **Benachrichtigen Sie sofort die Polizei!** Sie hat den gesetzlichen Auftrag einzugreifen und Polizistinnen und Polizisten sind dafür ausgebildet.

Was aber, wenn Sie sich etwa in folgender Lage befinden: Im Treppenhaus stürzt Ihnen eine Nachbarin entgegen, verfolgt von ihrem Partner, vielleicht sogar bewaffnet, etwa mit einem Messer. Auch in solchen Situationen gilt als erste Regel: die Polizei benachrichtigen! Wenn Sie kein Handy haben oder nicht in Ihre Wohnung gelangen können, machen Sie durch lautes Schreien andere aufmerksam. Schreien Sie laut: Polizei! Polizei! Sprechen Sie auch in dieser Situation zuerst das Opfer an - nicht den Täter.

Eine zweite wichtige Regel: **Holen Sie sich sofort selbst Hilfe!** Trommeln Sie an die Türen von Nachbarn oder wenn die Situation sich vor dem Haus abspielt, sprechen Sie laut und gezielt Vorübergehende an und fordern Sie diese zu einem konkreten Handeln oder zur Hilfe auf: " Sie, in der blauen Jacke, Bitte, rufen Sie die Polizei!" oder: "Bitte, helfen Sie mir!"

Wenn drei oder vier Menschen entschieden vor den Täter hintreten und sagen: "Lassen Sie die Frau in Ruhe!" kann das schon als ein Überraschungseffekt bewirken, dass der Täter ablässt. Denn dieser rechnet in der Regel mit weiblicher Hilflosigkeit, (dazu gehört auch, dass sein Opfer keine Hilfe erfährt), nicht aber mit Entschlossenheit und Widerstand.

Provozieren Sie jedoch den Täter nicht, und halten Sie sprachlich "Abstand" von ihm, "duzen" Sie ihn also nicht.

Eine wichtige Hilfe für die Strafverfolgung des Täters ist auch in diesem Fall, dass Sie eine genaue Zeugenaussage gegenüber der Polizei machen.

Aufgaben der Polizei

Wird die Polizei von der Frau selbst oder von Nachbarn in die Wohnung gerufen, kann sie verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Frau treffen. Als Erstes sollten die

Beamten der Frau die Gelegenheit geben, getrennt von ihrem Mann eine Aussage zu machen, möglichst im Beisein einer Beamtin. Die Polizei kann gegen den Mann auch eine "Platzverweisung " anordnen, also die kurzfristige Entfernung des Täters aus der Wohnung. Dies kann erforderlich sein, um die Frau allein zu befragen oder um ihr zu ermöglichen, zu telefonieren, sich Unterstützung zu holen oder um selbst die Wohnung zu verlassen.

Bei "Gefahr im Verzuge", also einer ernsthaften Bedrohung der Frau, kann eine Ingewahrsamnahme, bzw. die vorläufige Festnahme des Täters auch ohne richterliche Entscheidung für längstens 48 Stunden erfolgen.

Zu den polizeilichen Aufgaben gehört es, Straftaten zu verhindern. Will die Frau die Wohnung verlassen, um sich vor weiteren Misshandlungen zu schützen, so muss sie dabei unterstützt werden, etwa um ungestört telefonieren oder packen zu können. Wenn eine konkrete Gefährdung besteht, gibt es die Möglichkeit, dass die Polizei sie in die Wohnung eines vertrauten Menschen oder in ein Frauenhaus begleitet.

Wichtig ist, dass der Misshandler nicht erfährt, wo sich die Frau und gegebenenfalls auch die Kinder befinden.

Die Strafanzeige

Männergewalt gegen Frauen und Kinder ist keine Privatsache, sondern strafbar - auch in der Familie.

Die Polizei verfolgt diese Taten von sich aus nur bei erheblicher Körperverletzung oder mehrmaligen Wiederholungstaten. Ansonsten muss eine Strafanzeige gestellt werden. Selbst wenn die Polizei nicht zur Hilfe gerufen wurde, kann bei jeder Polizeidienststelle eine Anzeige erstattet werden. Anzeigen können von Betroffenen oder Dritten persönlich erstattet werden. Mitteilungen nimmt die Polizei auch telefonisch und sogar anonym entgegen.

Beweismittel, wie z.B. ärztliches Attest, Fotos oder Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen sind wichtige Hilfen für die Ermittlung. In jedem Fall muss die Polizei eine Strafanzeige entgegennehmen und bearbeiten. Ebenso müssen alle weiteren Vorfälle, Beobachtungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem angezeigten Fall schriftlich festgehalten werden. Männergewalt in der Partnerschaft ist in der Regel eine Wiederholungstat und häufig stellt sich die angebliche "Familienstreitigkeit" später als Ansammlung vieler Delikte dar, wie z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung.

Um Anzeige zu erstatten, haben die Opfer bei einfacher („leichter“) Körperverletzung, Beleidigung und Hausfriedensbruch drei Monate nach der Tat Zeit.

Selbst wenn sich Opfer oder Zeugen und Zeuginnen nicht sofort zur Anzeige entschließen können, sollten sie sich Notizen über den Vorfall machen und gegebenenfalls Beweismittel sicherstellen, etwa die Schäden fotografieren und Verletzungen ärztlich bescheinigen lassen.

Rechte für betroffene Frauen und Kinder

Gesetz und Recht sollen dazu beitragen, jede Art von Gewalt zu verhindern. Deshalb werden Strafen verhängt. Bürgern und Bürgerinnen soll damit auch ein Bewusstsein über Recht und Unrecht vermittelt werden. Jeder Autodiebstahl wird selbstverständlich angezeigt und jeder Täter oder jede Täterin weiß, dass er oder sie mit einer Strafverfolgung rechnen muss. Niemand wird dieses oder ähnliches Unrecht rechtfertigen. Eine solche gesellschaftliche Übereinkunft muss auch für Männergewalt gegen Frauen gelten. Wo immer sie stattfindet muss sie verfolgt und bestraft werden. Frauen müssen ermutigt und gestärkt werden, das Recht zu ihrem eigenen Schutz zu nutzen.

Männergewalt in privaten Beziehungen reicht von Drohungen, Erniedrigungen und sozialer Isolation bis zu sexuellem Zwang und schwersten körperlichen Misshandlungen. Täter häuslicher Gewalt verletzen daher meist mehrere Gesetze im Zivil- und Strafrecht.

Zivilrecht

Frauen und auch Kinder können gegen den Täter zivilrechtlich vorgehen. Dafür müssen sie sich an ein Familiengericht (oder Amtsgericht) wenden. Durch den Gang zum Gericht zeigt eine Frau dem Misshandler, dass sie sich wehrt und ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzt. Häufig werden dem Täter so zum ersten Mal auch durch eine gesellschaftlich mächtige Institution Grenzen gesetzt. Er wird vom Staat mit seiner Tat konfrontiert, und ihm werden Konsequenzen angedroht.

Bei allen zivilrechtlichen Schritten gegen den Mann sollte sich die betroffene Frau Unterstützung durch eine fachkundige Anwältin holen. Entsprechende Kontakte

vermitteln die Hilfs- und Beratungsstellen für misshandelte Frauen und Mädchen. Mit Hilfe der Anwältin kann sie auch Prozesskostenhilfe beantragen.

Frauen können vor Zivilgerichten Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung, Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen. Zum Schutze von Kindern können beim Familiengericht besondere Maßnahmen angeordnet und das Sorge- und Umgangsrecht so geregelt werden, dass auch ein Schutz der Frau vor dem Zugriff des Vaters gewährleistet wird.

1. Schutzanordnungen

Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt werden, können bei allgemeinen Zivilgerichten den Erlass von Schutzanordnungen beantragen. Das Gericht kann ein Misshandlungs-, Bedrohungs-, und Belästigungsverbot in verschiedenen Abstufungen aussprechen: Verbot des schädigenden Verhaltens innerhalb der gemeinsamen Wohnung oder die zeitlich begrenzte Auflage, die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Dem Misshandler kann aber auch jede Kontaktaufnahme, jede Annäherung an die Wohnung, aber auch an die Arbeitsstelle der Frau, den Kindergarten und die Schule der Kinder untersagt werden.

Verstößt der Mann gegen die Schutzanordnung, droht ihm ein vom Gericht verhängtes Ordnungsgeld.

Schutzanordnungen können mit einer normalen Klage vor dem Zivilgericht oder aber in einem **Eilverfahren** durchgesetzt werden.

Normale gerichtliche Verfahren dauern oft lange. Bei Misshandlungen muss aber die Frau rasch geschützt werden, umso mehr, als manche Täter ihre Gewalttätigkeit noch steigern, wenn sie merken, dass ihre Frau sich mit Hilfe der Gesetze wehrt. Daher ist es ratsam, Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Verfügung zu beantragen. In einem solchen Verfahren zur vorläufigen Regelung kann und muss das Gericht

möglichst schnell entscheiden, um weitere Gewalt zu verhindern. Die Antragstellerin muss gegenüber dem Gericht glaubhaft machen, dass die Misshandlung, Bedrohung, Belästigung oder Verfolgung mit "überwiegender" Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat. Dazu sollte sie eine eidesstattliche Erklärung abgeben, in der sie die Vorfälle mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben schildert.

Manchmal verlangen die Gerichte weitere Beweismittel, etwa ärztliche Atteste oder eidesstattliche Erklärungen weiterer Zeuginnen oder Zeugen.

Verletzungen sollte sich die Betroffene grundsätzlich ärztlich attestieren lassen. Im folgenden Hauptverfahren kann diese Dokumentation entscheidend sein.

Auch wenn der Mann gegen die Schutzanordnung im Eilverfahren Widerspruch einlegen kann, ist erst einmal Zeit gewonnen. Die Antragstellerin selbst kann jederzeit die Aufhebung oder Änderung der Schutzanordnung beantragen.

Wenn sie dies nicht tut, folgt das Hauptverfahren.

Im Hauptverfahren muss das Gericht davon überzeugt werden, dass die Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit stattgefunden haben. Daher sind ärztliche Atteste und Aussagen von anderen Zeuginnen und Zeugen so wichtig, denn der Misshandler wird sich kaum selbst beschuldigen.

Das Schutzanordnungsverfahren bietet den misshandelten Frauen die Chance, nicht länger nur Opfer zu sein, sondern ihr Recht selbst in die Hand zu nehmen.

2. Wohnungszuweisung

Das geltende Recht sieht auch die Möglichkeit der Wohnungszuweisung an misshandelte Frauen vor.

Eine verheiratete Frau kann, am besten mit Hilfe einer Anwältin, beim Familiengericht beantragen, dass ihr die Ehwohnung wegen Misshandlung durch den Ehemann zur

alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Die Frau muss erklären, dass sie getrennt leben will oder bereits getrennt lebt, und dass die Zuweisung notwendig ist, um eine "schwere Härte" zu vermeiden. Auch für die Wohnungszuweisung kann ein Eilantrag gestellt werden.

Ist die Frau mit dem misshandelnden Partner nicht verheiratet, ist das Familiengericht nicht zuständig. Entscheidend sind dann die Regelungen im Mietvertrag. Ist sie die alleinige Mieterin, so kann sie von dem Mann jederzeit die Räumung der Wohnung verlangen und sich dazu auch die Unterstützung der Hausverwaltung holen. Hat sie einen Untermietvertrag mit dem Mann abgeschlossen, sollte sie diesen fristlos kündigen. Haben beide den Mietvertrag unterschrieben, so muss sie vor dem Zivilgericht eine Kündigung erzwingen, die den gemeinsamen Mietvertrag auflöst. Danach kann der Vermieter einen neuen Mietvertrag mit ihr allein abschließen.

3. Schadensersatz und Schmerzensgeld

Frauen und Kinder haben Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Mann, von dem sie misshandelt wurden. Zum Schadensersatz gehören Kosten für ärztliche Behandlung, finanzielle Nachteile wie Verdienstaufschlag, Kosten für den Ersatz zerrissener Kleidung und zerstörter Gegenstände. Die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wird vor dem Zivilgericht erhoben zum Ausgleich von erlittenen Verletzungen, Schmerzen oder Demütigungen.

Auch diesen Anspruch kann eine misshandelte Frau oft nur durchsetzen, wenn Nachbarinnen und Nachbarn bezeugen, was sie direkt oder unmittelbar wahrgenommen haben.

4. Maßnahmen zum Schutz von Kindern

Kinder sind von häuslicher Gewalt immer betroffen. Entweder sie werden selbst Opfer von Misshandlungen oder sie erleben Misshandlungen ihrer Mutter. Dadurch erleiden die Kinder eine schwere und nachhaltige seelische Schädigung.

Trennt sich die Frau wegen Misshandlungen von ihrem Partner oder strebt sie gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht häufig die Gefahr, dass die Kinder von dem Mann als Druckmittel gegen sie benutzt werden. Etwa indem er droht, er werde schon dafür sorgen, dass sie "nie und nimmer" die Kinder bekomme. In dieser Situation ist es für die Frau und die Kinder wichtig, eine Entscheidung über das Sorge- und das Umgangsrecht zu erreichen.

Durch das neue Kindschaftsrecht, das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber die Rechte von Vätern gestärkt, denn bei Trennung und Scheidung besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort und der Vater hat das Recht, über alle die Kinder betreffenden Entscheidungen mitzubestimmen – also über Aufenthalt, Schulbesuch, u.s.w.. Nur auf Antrag beim Familiengericht kann einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden. Wird ein Antrag auf Alleinsorge gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn

- der andere Elternteil zustimmt
- ein über 14-jähriges Kind nicht widerspricht
- dies dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sollten Antrag auf Alleinsorge stellen.

Sind die Eltern **nicht verheiratet** hat die Mutter automatisch das Sorgerecht, es sei denn sie und der Vater des Kindes haben eine gemeinsame und beurkundete „Sorgeerklärung“ abgegeben.

Jeder Elternteil, ob verheiratet oder nicht, hat die Pflicht und das Recht auf Umgang mit dem Kind. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht

Nahezu alle Väter, die seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt anwenden, so die bisherige Erfahrung, bestehen zunächst auf dem gemeinsamen Sorgerecht und einem uneingeschränkten Umgangsrecht und versuchen dies mit allen Mitteln durchzusetzen. Nicht weil sie fürsorgliche und engagierte Väter sind, sondern weil sie die gesetzlichen Möglichkeiten als neues Mittel der Machtausübung und Fortsetzung der Gewalt ausnutzen. Wenn Familienrichter und -richterrinnen dem stattgeben, werden die Gewalterfahrungen für Frauen und Kinder verlängert, ja oft noch verschärft. Die Handhabung des Gesetzes darf aber nicht dazu führen, dass Väter das gemeinsame Sorgerecht dazu missbrauchen können, die ehelichen Macht- und Gewaltstrukturen aufrechtzuerhalten - auf Kosten von Müttern und Kindern.

Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass sich die Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht am Wohl des Kindes orientieren muss.

Bei jeglichen Gewalterfahrungen des Kindes durch den Vater, - unabhängig davon ob er das Kind misshandelt oder sich die Gewalt gegen die Mutter richtet – gebietet es das Wohl des Kindes, dem Misshandler das Sorgerecht zu entziehen. Das Familiengericht kann auch das Umgangsrecht des Vaters einschränken, oder für längere Zeit oder auf Dauer ausschließen. Möglich ist auch die Anordnung von „begleitetem Umgang“. Das bedeutet, dass der Vater das Kind oder die Kinder nur im Beisein von einer Vertreterin oder einem Vertreter einer vom Jugendamt beauftragten Beratungsstelle treffen darf. Die Mutter kann all diese Maßnahmen auch schon vor einer rechtskräftigen Scheidung beim Familiengericht beantragen.

DIE EINRICHTUNGEN

Es gibt in München inzwischen ein gut ausgebautes Netz von Beratungsstellen und Einrichtungen, in denen misshandelte Frauen, Mädchen und Jungen Hilfe und Unterstützung erfahren können. Einige davon stellen wir im Folgenden in Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Arbeit ausführlicher vor.

FRAUENHÄUSER

Die Frauenbewegung hat schon vor Jahrzehnten als Erste das gesellschaftliche Tabu und damit das Schweigen über die Gewalt gegen Frauen gebrochen und das Ausmaß der Männergewalt im "privaten Bereich" aufgezeigt. Auf ihre hartnäckige Initiative hin, wurden die ersten Zufluchtshäuser für Frauen und Kinder gegründet. Bis heute sind Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen die einzigen Orte geblieben, in denen Frauen unmittelbaren Schutz vor Gewalt und Unterstützung finden können.

Frauenhilfe München

Frauenhaus und Beratungsstelle

Gespräch mit der Leiterin Waltraud Dürmeier

Gleichstellungsstelle: **Frau Dürmeier, Was ist ein Frauenhaus?**

W. D.: Ein Frauenhaus ist ein Schutzhaus für Frauen, die von ihren Männern, Freunden oder Lebenspartnern bedroht bzw. misshandelt werden. Das Frauenhaus ist offen für Frauen mit Kindern und für Frauen ohne Kinder. Es ist offen für Frauen aus allen sozialen Schichten, für deutsche Frauen und für nicht deutsche Frauen, auch wenn sie nicht gut oder kein Deutsch sprechen. Wir können Dolmetscherinnen in nahezu jeder Landessprache rufen. Wir haben Plätze für 45 Frauen und 60 Kinder.

G: Wann und wie kommen Frauen ins Frauenhaus?

W.D.: Natürlich in erster Linie wenn sie akut bedroht sind, wenn sie, um ihre Gesundheit oder ihr Leben zu schützen, sofort ihre Wohnung oder ihr Haus verlassen müssen. Sie

selbst oder auch eine Person ihres Vertrauens muss nur vorher bei uns anrufen, ob zur Zeit ein Zimmer frei ist. Auf jeden Fall sprechen wir telefonisch mit der betroffenen Frau, auch um abzuklären, was sie mitnehmen soll, wenn sie die Wohnung verlässt. Wir haben dazu eine Art Checkliste entwickelt: etwa Hausschlüssel, Reisepass, Geburtsurkunde der Kinder, vielleicht die Kreditkarte, Es geht darum, die existenziell notwendigen Dinge gleich parat zu haben, damit die Frau erst einmal nicht in die Wohnung zum Mann, der sie bedroht zurück muss.

Wenn kein Zimmer frei ist, dann gehen wir mit ihr alle Möglichkeiten durch, die sie hat, um vorübergehend wo anders unterzukommen. In vielen Fällen können wir andere Wohnmöglichkeiten vermitteln. Sobald ein Zimmer frei wird, kann sie hier einziehen.

G: Was erwartet sie im Frauenhaus?

W. D.: Eine Mitarbeiterin des Hauses empfängt sie. Wir sind rund um die Uhr, 24 Stunden, mit Mitarbeiterinnen besetzt. Die Mitarbeiterin nimmt sie auf und heißt sie willkommen im Haus. Wir legen viel Wert drauf, dass die Frau hier in einer schönen, ansprechenden Umgebung ankommt. Das gilt fürs ganze Haus, wie auch für die einzelnen Apartments. Sie erhält ein eigenes Zimmer, je nach Anzahl ihrer Kinder ein kleines, mittleres oder großes Zimmer, mit eigener Nasszelle. Sie bekommt eine Grundausstattung des Notwendigsten, Bettwäsche, Handtücher, und im Bedarfsfall erhält sie Notpakete, damit sie fürs Erste auch Essen oder Geld hat. Die Mitarbeiterin sorgt dafür, dass sie zur Ruhe kommen kann, hilft ihr bei der Orientierung im Haus, und stellt sie den anderen Mitbewohnerinnen vor.

G: Wie ist denn das Zusammenleben von so vielen Frauen geregelt?

W.D.: Das Frauenhaus ist kein Heim. Die Bewohnerinnen organisieren ihr Leben selbstständig. Je 8-11 Frauen leben in einer Wohngruppe. Jede Gruppe benutzt gemeinsam eine große Küche und das ist sozusagen der 2. Teil des Lebens hier: nicht nur für sich alleine zu sorgen, sondern auch in einer Gemeinschaft zu leben. Es finden regelmäßig Stockwerksgruppen statt, in Form von gemeinsamen Frühstückten oder Abendessen, wo die Belange auf den einzelnen Stockwerken besprochen und geregelt werden, damit das Zusammenleben auch funktionieren kann und nicht ein zusätzlicher Stress für die einzelne Frau oder für die Gruppe entsteht. Für die Neuankommenden sind die Frauen in der Gruppe eine große Unterstützung. Sie fühlt sich nicht alleine und die Frauen helfen sich gegenseitig.

G.: Es muss ja sicher eine Menge geregelt werden?

W.D.: Ja, wir erarbeiten mit ihr die Schritte, die zu tun sind. Das sind zum einen einige Ämtergänge, sei es zum Sozialamt, etwa um für sich Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen, sei es zum Einwohnermeldeamt, um eine Adressensperre zu beantragen, oder auch zum Ausländeramt um ausländerrechtliche Fragen zu regeln. Dann geht es um die Fragen von Einschulung, Kindergarten oder Hort für die Kinder. Zusammen mit der Beraterin wird geplant, wie die einzelnen Lebensbereiche wieder geregelt werden können, wo sie Unterstützung braucht, etwa auch Begleitung zu Ämtern oder zur Polizei, um eine Anzeige aufzugeben. Zu allen sie bewegenden Fragen kann sie Beratung bekommen.

G: Was kostet denn der Aufenthalt im Frauenhaus?

W.D: Der Aufenthalt ist kostenlos, mit Ausnahme der Unterkunftskosten, sie liegen bei ca. 265 DM im Monat pro Person. Wenn die Frau nicht über ein eigenes oder nur geringes Einkommen verfügt, ist sie berechtigt einen Antrag beim Sozialamt zu stellen.

G.: Gibt es besondere Angebote für die Kinder?

W.D: Für die Mädchen und Jungen haben wir einen eigenen Kinderbereich mit Kindergarten und für die Schüler und Schülerinnen eine tägliche Hausaufgabenhilfe. Es gibt eine Mädchen- und eine Jungengruppe. Wir bieten den Kindern auch ein

Freizeitangebot, insbesondere zu den Ferienzeiten, da wird viel unternommen, mit zahlreichen Ausflügen.

G.: Das alles klingt ja nach einem längeren Aufenthalt?

W.D.: Das Frauenhaus ist kein dauerhafter sondern ein vorübergehender Aufenthaltsort. Aber jede Frau kann bleiben, solange sie es braucht. Sie kann in Ruhe ihre existenziellen Grundlagen ordnen. Sie hat die Zeit, mit der Unterstützung der Mitarbeiterin persönlich zur Ruhe zu kommen.

G.: Zur Ruhe kommen steht sehr im Mittelpunkt?

W.D.: Ja, weil jede Frau, die hierher ankommt, ist in einer tiefen Krise. Sie braucht Ruhe, Orientierung und vor allem Sicherheit. Das Gleiche gilt auch für die Kinder.

G.: Was gehört zu dieser Sicherheit?

W.D.: Sicherheit und Schutz sind wesentliche Elemente des Frauenhauses. Zur Sicherheit gehört erstens die Anonymität der Adresse. Die wird von uns eingehalten, auch die Bewohnerinnen hier sind verpflichtet, die Adresse geheim zu halten. Dann: alle Frauen die hier wohnen, beantragen eine Adressensperre beim Kreisverwaltungsreferat und bekommen sie auch genehmigt. Weiter ist dieses Gelände mit einem Zaun umgeben, hat eine Video-Überwachung usw. und wir haben eine direkte Notrufverbindung zur Polizei.

G.: Wie lange hat den eine Frau Gewalt durch den Partner erlebt, bevor sie ins Frauenhaus kommt?

W.D.: Das ist sehr unterschiedlich, manche kommen sehr früh, manche haben einen Leidensweg von 10 –15 Jahren hinter sich.

G.: Aber es gab doch Nachbarn, Nachbarinnen, irgendjemand in ihrem Umfeld muss doch etwas bemerkt haben?

W.D.: Ja, zum Glück ist das immer wieder auch der Fall. Denn sowohl aus den Erfahrungen der Bewohnerinnen hier, wie aber auch aus der Forschung über Menschen mit schwerwiegenden Gewalterfahrungen wissen wir, dass es für die Betroffenen ganz, ganz notwendig ist, dass sie wissen, es gibt Menschen in der Umgebung, die Anteil nehmen: sei es durch Hinschauen, sei es durch Mimik und Gestik, sei es durch Grüßen. Menschen, die durch ihren Kontakt signalisieren: ich weiß Bescheid, ich verurteile dich nicht.

G.: Und ich setze dich auch nicht unter Druck?

W.D.: Richtig, aber ich bin da, wenn du etwas brauchst, dann stehe ich zur Verfügung, dann komm an meine Tür. Und dieses Bereitsein, das schildern auch die betroffenen Frauen hier, ist praktisch der dünne Rettungsfaden zur Umwelt, das Wissen: für mich ist auch noch jemand da, wenn ich überhaupt nicht mehr weiter weiß.

G.: Das Angebot der *Frauenhilfe* umfasst ja nicht nur das Frauenhaus, sondern auch die *Beratungsstelle*, wer kann sich dorthin wenden?

W.D.: In erster Linie natürlich von Gewalt betroffene Frauen. Wir bieten kurz- und längerfristige psychosoziale Beratung und Information in Krisensituationen, persönlich und am Telefon. Nicht für alle bedrohten Frauen ist das Frauenhaus die Lösung. Wir informieren sie über Schutzmöglichkeiten und unterstützen sie darin, für sich eine sichere Lebensperspektive zu entwickeln.

Aber auch Angehörige oder Nachbarn können sich an uns wenden, wenn sie einer misshandelten Frau helfen wollen, sich aber unsicher sind wie. Jeder Fall und jede persönliche Möglichkeit der Unterstützung ist ja unterschiedlich und das lässt sich am besten in einem persönlichen Gespräch klären.

Einige gemeinnützige Wohnbaugesellschaften bieten einen Sozialdienst für Mieterinnen und Mieter an. Die Adressen und Sprechzeiten können Sie in den zentralen Verwaltungen erfahren.

Hildegard Daniel ist bei der GWG zuständig für die Mieterinnen und Mieter der Wohnanlagen am Harthof.

Sozialdienst der GWG Harthof Gespräch mit Hildegard Daniel

G.: Was genau ist die Aufgabe des Sozialdienstes?

H. D.: Ich bin hier, um Konflikte, die es unter den Mietern gibt zu lösen, oder auch Unterstützung anzubieten, wenn eine Wohnungskündigung oder Räumung droht.

G: Sind Sie auch Ansprechpartnerin, wenn es um Gewalt gegen Frauen und oder Kinder geht?

H. D.: Zum einen kann ich den Betroffenen helfen, mit Stellen und Einrichtungen Kontakt aufzunehmen, von denen sie Hilfe erwarten können. Und zum Zweiten natürlich bei allen Fragen, die konkret ums Wohnen gehen. Da sind sie bei mir gut aufgehoben.

G: Welche Hilfen können Sie da anbieten?

H. D.: Zum Beispiel, wie komme ich zu einem Einzelmietvertrag, wenn der misshandelnde Partner den Mietvertrag mit unterschrieben hat. Oder wenn es um die Finanzierung der Miete geht, wenn die Frau die Wohnung behält, aber kein eigenes oder nicht genügend Einkommen hat. Da kann man schon im Vorfeld etwas regeln, zum Beispiel mit Hilfe des Sozialamtes, damit die Rückstände nicht so hoch werden. Vor allem weiß ich dann Bescheid und die GWG muss keine Kündigung aussprechen. Auf jeden Fall wird versucht, mit der Frau zusammen eine Lösung zu finden, damit sie nicht die Angst hat, auf der Straße zu sitzen. Oder wenn sie ins Frauenhaus gegangen ist, können wir sie unterstützen, dass sie die Wohnung behalten kann.

G: Gibt es auch Möglichkeiten, die Sicherheit für die Frau in der Wohnung zu erhöhen?

H. D.: Selbstverständlich, ich kann zum Beispiel dabei behilflich sein, das Türschloss auszutauschen, um den Mann auszusperrern. Wir können auch ein Hausverbot für den Mann aussprechen. Umgekehrt, wenn die Frau in eine neue Wohnung zieht, kann ich sie begleiten, um ihre Sachen aus der früheren Wohnung zu holen.

Die Erfahrungen aller mit Männergewalt befassten Stellen zeigen deutlich, dass die Täter in aller Regel keine Verantwortung für ihr Tun übernehmen. Männer, die körperliche, sexuelle oder seelische Gewalt gegen Frauen ausüben, suchen auch nur selten Beratung oder therapeutische Hilfe auf. München ist eine der wenigen Städte, in denen es ein spezielles Beratungsangebot für Männer gibt, die ihre Frauen oder Partnerin seelisch, körperlich oder sexuell misshandeln:

Das Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Ein Gespräch mit Walter Hinz

G.: Was ist das Informationszentrum für Männer? Bei diesem Namen kommt man ja nicht unbedingt auf den Gedanken, das es ein Angebot für gewalttätige Männer ist.

W.H.: Das Informationszentrum ist 1988 aus einer Selbsthilfegruppe entstanden, die sich mit dem Rollenverständnis von Männern – privat und in der Gesellschaft - auseinander gesetzt hat. Dabei geht es natürlich auch um Machtmissbrauch von Männern, die Anwendung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt in der Partnerschaft. Wir bieten Einzel- und Gruppenberatung sowie Selbsthilfegruppen zu diesem und anderen Themen an.

G.: Wie kann ein Mann Kontakt aufnehmen?

W.H.: Meist telefonisch. In diesem ersten Gespräch, das auch anonym sein kann, können wir einen Termin für ein kostenloses persönliches Vorgespräch vereinbaren, damit er sozusagen erst einmal "reinschnuppern" kann: Wer sind denn die? Was erwartet mich? Dieser erste Schritt ist sehr offen und entgegenkommend. Wir verlangen nur, das der Mann ihn selber tut. Also wir vereinbaren keinen Termin über die Partnerin. Sie kann sich selbstverständlich bei uns informieren, aber der Mann muss dieses Mindestmaß an Engagement zeigen: ich ruf hier an und ich will einen Termin.

G.: Wenn er durch dieses Gespräch ermutigt wird, an seiner Gewalttätigkeit zu arbeiten, was erwartet ihn dann?

W.H.: Dann treffen wir eine Vereinbarung, in der festgelegt ist, was wir von ihm verlangen und was wir ihm bieten. Zum Beispiel erwarten wir, dass er sich wirklich bereit erklärt, an 12 Gruppensitzungen teilzunehmen, plus einem Nachbereitungstermin. Er muss einen Eigenbeitrag von 30 DM pro Sitzung beisteuern, das ist nur ein Drittel von dem, was es real kostet. Er muss uns von der Schweigepflicht gegenüber der Partnerin entbinden, ansonsten halten wir sie natürlich strikt ein. Er muss sich verpflichten, uns Gerichtsurteile oder Vernehmungsprotokolle etc. zugänglich zu machen, sonst erzählen uns die Männer wer weiß was für Storys.

G.: Deshalb wird auch die Partnerin informiert?

W.H.: Ja. Der Mann muss sich grundsätzlich zu einer Paarberatung bereit erklären, was nicht heißt, dass er einen Anspruch auf Paarberatung hat. Wenn z. B. die Partnerin sich schützen muss vor ihm, etwa im Frauenhaus untergetaucht ist, dann werden wir nichts dergleichen tun, was ihm seine Partnerin wieder näher bringt. Aber er muss seine Bereitschaft zu einer möglichen Paarberatung erklären.

G: Damit er nicht in seinem Bild von den Ursachen für seine Gewalttätigkeit stecken bleibt, um ihn zu konfrontieren?

W.H.: Genau! Aber diese Paarberatung kann nur stattfinden, wenn die Partnerin sich ebenfalls an eine Beratungsstelle gewandt hat. Wir machen die Beratung also immer zusammen mit einer Kollegin aus einer anderen Beratungsstelle. Wir arbeiten zum Beispiel eng mit der **Frauenhilfe** zusammen.

G.: Nehmen wir an, der Mann hat Sie erreicht, hat ein Vorgespräch bekommen, den Vertrag geschlossen, was geschieht dann?

W.H.: Für uns ist wichtig, dass die Männer die Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten übernehmen. Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt. Sie können nicht sagen: weil die Frau nicht gekocht hat, weil die Frau nicht geputzt hat, weil die Frau länger weggegangen ist, weil die Frau... usw.. Darüber kann ich mich vielleicht ärgern, das will ich gar nicht in Abrede stellen, aber dann muss ich das klären. Und viele Männer, die hierher kommen, die können das nicht, die üben dann Gewalt aus. Es geht auch um Macht und sie wollen auch diese Macht ausüben. Eine Verhaltensveränderung ist aber selten von heute auf morgen zu erreichen. Das ist ein längerer Prozess.

G.: Wie wichtig ist da die Gruppe?

W.H.: Sehr wichtig. Wenn er die Konfrontation von einem anderen Mann erlebt dann hat das einen ganz anderen Wert und er kann das viel eher annehmen. Jeder Mann hat sein Gewaltpotential an einer anderen Ecke, auch was seine Gewalttätigkeit auslöst und da sind die Männer sehr aufmerksam den anderen gegenüber. Sie unterstützen sich gegenseitig im Gewaltverzicht. Ein wichtiger Teil der Gruppenarbeit ist auch, dass wir einen Notfallplan erarbeiten für jeden einzelnen Mann und er sich so eine Art Paten sucht innerhalb der Gruppe. Wir erarbeiten einen Vertrag zum Gewaltverzicht in der Gruppe, für jeden Mann individuell. Das heißt: Wenn es eine Situation gibt, wo er merkt: jetzt platze ich gleich wieder, muss er aus der Situation rausgehen. Zum Beispiel zu einem der anderen Männer aus der Gruppe, zu seinem "Paten", oder er meldet sich hier bei uns oder er geht einmal um den Block, was auch immer. Das wird für jeden Mann ganz individuell ausgearbeitet. Und es ist ganz wichtig, dass die Partnerin diesen Vertrag kennt. Denn es kann ja sein, dass die Frau erlebt hat: er läuft immer davon, meist in eine Kneippe und säuft sich voll und prügelt mich dann. Wenn sie sich ihm deshalb in den Weg stellt, um das zu verhindern, kann das eine ganz gefährliche Situation für sie werden. Deshalb müssen die Frauen auch Bescheid wissen, was hier passiert und erarbeitet wird.

G.: Und im Zentrum der Arbeit steht immer, dass der Mann die Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten übernimmt?

W.H.: Ja, und dass er immer die Möglichkeit hat, sich gegen Gewalt zu entscheiden. Von uns erfährt er: Wir können deine Gefühle, deine Wut, deinen Ärger akzeptieren. Aber wir akzeptieren nicht, dass du zuschlägst!

Seit 1987 gibt es im Polizeipräsidium München das Amt einer Beauftragten für Frauen und Kinder. Bayern war das erste Bundesland, das eine solche Beratungsstelle für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, eingerichtet hat. Seit 1997 ist die Beratungsstelle Teil des neugeschaffenen Kommissariats 314, das ausschließlich für den Opferschutz und die Gewaltprävention zuständig ist. Auch diese Einrichtung war die erste ihrer Art in der Bundesrepublik.

Kommissariat 314 – Beratung für Frauen und Kinder

Gespräch mit Manuela Klose Beauftragte für Frauen und Kinder.

G: Welche Aufgaben hat die Beauftragte für Frauen und Kinder im Kommissariat 314?

M.K.: Das Kommissariat 314 ist zuständig für Opferschutz mit einer speziellen Beratungseinrichtung für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung. Also Frauen, die körperlich oder sexuell misshandelt werden, können sich an uns wenden.

G: Wenn eine Frau die Nummer 2910-44 44 wählt, was erwartet sie dann?

M.K.: Dann landet sie etwa bei mir oder bei meinen drei Kolleginnen. Diese Nummer ist ein spezielles Frauentelefon, da meldet sich auf unserer Seite grundsätzlich nur eine Frau. Die anrufende Frau kann sich dann anonym telefonisch beraten lassen. Wir können nicht zurückverfolgen, woher der Anruf kommt. Als Polizistinnen unterliegen wir ja dem Strafverfolgungszwang. Wenn wir z.B. von Vergewaltigung oder Ähnlichem hören, sind wir gezwungen Anzeige zu erstatten, sonst würden wir uns selber strafbar machen. Deshalb haben wir die anonyme Beratungsmöglichkeit eingeführt. Sie ist für die Frau wirklich absolut sicher, sodass sie keine Angst haben muss, dass wir irgendwas zurückverfolgen können.

G.: Für welche Fragen sind Sie denn die Ansprechpartnerin?

M.K.: Zum Beispiel wenn sich die betroffene Frau, noch nicht sicher ist, ob sie eine Anzeige machen will, wenn sie wissen will, wie das funktioniert und was da auf sie zukommt. Wir klären sie über alle Schritte genau auf. Sie kann sich an jede Polizeidienststelle wenden und wenn sie den Weg zur Polizei scheut, kann sie es auch schriftlich machen. Wir sagen ihr, dass sie von der Polizei zu den Vorfällen vernommen wird und natürlich auch der Täter. Er wird deshalb von ihrer Anzeige erfahren. Wir informieren sie über ihre Rechte, dass sie sich eine Anwältin oder einen Anwalt nehmen kann. Wir können sie an spezielle Opferanwältinnen oder Anwälte vermitteln. Wir erklären ihr, wie eine Gerichtsverhandlung abläuft und welche Rechte das Opfer im Strafverfahren hat. Sie kann z. B. in gewissen Fällen getrennt vom Täter vernommen werden und ähnliche Dinge. Wir verweisen auf weitere Einrichtungen und Stellen z.B. die Opferschutzorganisation der Weiße Ring, oder an den Frauenotruf oder die Frauenhäuser und wir können auch an spezielle Therapeutinnen und Therapeuten verweisen.

G: Wie häufig kommt es denn zu einer Anzeige?

M.K.: Leider ist die Hemmschwelle sehr hoch. Gerade wenn es der Lebenspartner oder der Ehemann ist, der sie misshandelt und er in der selben Wohnung lebt, hat sie große Angst vor einer Anzeige. Wenn Kinder da sind, ist es natürlich besonders schwierig, sich mit den Kindern loszureißen oder die Wohnung zu verlassen.

G.: Das heißt, sie setzen eine Frau auch nicht unter Druck, auf jeden Fall eine Anzeige zu erstatten?

M.K.: Auf keinen Fall, wir wollen nicht überreden, wir wollen überzeugen. Wir versuchen Argumente zu liefern, die für eine Anzeige sprechen. Aber ich sage den Frauen auch immer, was wirklich auf sie zukommt. Viele Frauen fragen mich auch: wird der Mann dann noch gewalttätiger oder lässt er sich durch eine Anzeige abhalten? Auch da kann

ich keine allgemein gültige Aussage treffen. Es gibt Täter, die lassen sich von einer Anzeige beeindrucken; nur wenige werden nach unseren Erkenntnissen noch aggressiver. Das ist abhängig von der Persönlichkeit des Täters. Wir schauen wirklich individuell auf jedes Opfer und geben keine Pauschalratschläge.

G: Welche Gründe sprechen denn für eine Anzeige?

M.K.: Eine Anzeige bei der Polizei ist das einzig wirklich wirksame Mittel für die Frau, sich zu wehren und den Täter in die Grenzen zu verweisen: bis hier und nicht weiter! Du bist mir zwar körperlich überlegen, aber ich habe das Recht auf meiner Seite und das setz ich dir entgegen! Diese Täter sind immer Wiederholungstäter. Sie haben schon immer geschlagen, wo noch keine Anzeige gemacht worden war.

G: Können auch Menschen aus dem Umfeld der Frau anrufen, etwa Nachbarn, die mitbekommen oder vermuten, dass die Frau geschlagen wird?

M.K.: Ja, auch da bieten wir eine Beratung an, und geben Tipps, wie sie sich verhalten können. Nachbarn können z.B. die Polizei rufen, sie können auch bei massiver Misshandlung Anzeige erstatten.

G: Was ist dazu notwendig?

M.K.: Es reicht aus, das sie etwas gehört haben, Weinen oder Schreie, oder die Frau ruft verzweifelt: nein, nicht schon wieder! So etwas reicht grundsätzlich als Verdachtsgrund aus, um Anzeige zu erstatten. Oder man sieht, dass die Frau immer wieder blaue Flecken hat.

G: Gibt es da aber nicht auch eine begründete Hemmschwelle, etwa die Angst, als Schnüffler oder Schnüfflerin dazustehen. Oder wenn sich der Verdacht als falsch herausstellt, bekomme ich dann eine Anzeige wegen übler Nachrede? Oder wird der Mann mich selbst bedrohen, wenn er herausbekommt, dass ich die Polizei gerufen oder eine Anzeige erstattet habe?

M.K.: Wenn jemand bei der Polizei anruft und sagt, ich vermute da wird die Frau geschlagen, dann ist das ja unser gesetzlicher Auftrag, mögliche Straftaten zu erforschen und deshalb kommt keiner in Gefahr, wegen übler Nachrede belangt zu werden. Eine Verleumdung wäre es nur, wenn er den Verdacht gegenüber der Polizei oder Dritten wider besseren Wissens macht. Man kann von einem Bürger auch nicht erwarten, dass er eine Gefahr ganz konkret analysieren kann, also wenn der Anschein einer Gefahr da ist, kann und sollte jeder die Polizei anrufen. Es soll aber niemand den Helden spielen oder sich unnötig in Gefahr begeben, dafür ist die Polizei da. Wenn wirklich die Nachbarn akut was mitbekommen, die bedrohte Frau z. B. auf den Hausflur rennt, dann kann man versuchen sie schnell in die Wohnung zu holen und die Tür zuhauen und dann wirklich sofort die Polizei rufen.

G.: Wenn die Polizei kommt, ist dann bei dem Einsatz immer eine Polizistin dabei?

M.K.: Immer nicht, weil so viele Polizistinnen haben wir in München noch nicht. Aber nach Möglichkeit wird eine Frau mitgeschickt.

G.: Gibt es Richtlinien, wie sich die Beamten und Beamtinnen im Einsatz verhalten sollen?

M.K.: Ja, Unser Kommissariat bietet regelmäßig Ausbildungs- und Dienstunterricht zu dem Thema Gewalt in der Partnerschaft an. Wir haben einen Leitfaden für Kollegen erarbeitet, was bei solchen Einsätzen zu beachten ist. Außerdem wird „Gewalt gegen Frauen“ in Seminaren thematisiert.

G.: Zum Beispiel?

M.K.: Das wichtigste ist erst einmal Täter und Opfer zu trennen, damit der Täter die Frau nicht sehen oder hören kann, dafür zu sorgen dass sie einigermaßen zur Ruhe kommen kann. Die Frauen sind im ersten Moment gar nicht aufnahmefähig, weil sie so verstört sind, so unter Stress stehen. Man muss ihnen einfach Zeit geben, damit sie wirklich in Ruhe mit der Kollegin oder dem Kollegen sprechen können. Dann muss man ihnen die

Möglichkeit geben ungestört zu telefonieren, mit Menschen, denen sie vertrauen oder einer Schutzeinrichtung wie dem Frauenhaus. Wenn eine Frau die Wohnung sofort verlassen will, sollen die Beamten dafür sorgen, dass sie unbehelligt packen kann, ihre Papiere einstecken kann usw. Und es ist selbstverständlich, dass die Beamten dem Mann nicht sagen, wohin sie und eventuell die Kinder gebracht werden. Auf jeden Fall bekommt sie auch das Merkblatt von unserer Beratungsstelle.

G.: Kann die Polizei auch den Mann aus der Wohnung entfernen?

M.K.: Wenn die Gefahr besteht, dass der Täter sie weiter misshandeln wird, besteht die Möglichkeit, ihn über Nacht in Polizeigewahrsam zunehmen. Spätestens mit Ablauf des darauf folgenden Tages muss er aber wieder entlassen werden. Mehr Möglichkeiten haben wir rein rechtlich bei einfacher Körperverletzung nicht

G.: Melden sich bei Ihnen in der Beratungsstelle auch ausländische Frauen?

M.K.: Wir haben den gleichen Anteil ausländische Frauen wie deutsche Frauen unter den Anruferinnen. Bei den Ausländerinnen kommt das Problem mit der Aufenthaltsgenehmigung hinzu, weil sie an der Dauer der Ehe festgemacht wird. Jetzt hat das Gesetz zwar eine Erleichterung geschaffen und die Frau muss nur noch zwei statt bisher vier Jahre verheiratet sein, aber das ist immer noch ein großes Handicap für die Frauen. Viele bleiben aus Angst vor einer Abschiebung bei dem Mann. Ihre Anzeigebereitschaft ist aus diesem Grund noch geringer.

G.: Wissen die Frauen denn überhaupt von dieser Gesetzesänderung?

M.K.: Die wenigsten. Die Frauen sind immer ganz erstaunt, wenn ich sie darauf aufmerksam mache. Ich denke, es wird noch eine Zeit lang dauern, bis es allen zu Bewusstsein kommt.

G.: Wie lange dauert die Gewalterfahrung schon an, bis eine Frau bei Ihnen anruft?

M.K.: In den meisten Fällen ist es ein sehr langer Leidensweg für die Frauen, bis sie sagen es geht nicht mehr, ich schalte die Polizei ein. Oft ist der Auslöser, dass der Mann anfängt, auch die Kinder körperlich oder sexuell zu misshandeln.

G.: Wenn die Frau noch nicht bereit ist, Anzeige zu erstatten, was raten Sie ihr dann?

M.K.: Auf jeden Fall sollen sie ihre Verletzungen vom Arzt dokumentieren lassen oder auch fotografieren. Sie sollten sich auch eine Vertrauensperson suchen, der sie erzählen können, was sie erlebt haben. Wenn eine Frau am Telefon beleidigt oder bedroht wird, ist es ratsam, sich einen Anrufbeantworter anzuschaffen und die Kassetten zu sichern. Es ist auch gut, wenn sie sich genau aufschreibt, wann und wie der Mann sie misshandelt hat. Das sind alles erste Schritte dahin, die Gewalt nicht einfach mehr hinzunehmen und später wichtige Beweismittel, wenn sie sich doch zu einer Anzeige entschließt.

G.: Sie haben gesagt, eine Anzeige ist das wirksamste Mittel für die Frau, sich vor Gewalt zu schützen. Welche Wirkung haben Anzeigen darüber hinaus?

M.K.: Wir wollen den Frauen auch vermitteln, dass die Gewalt geächtet wird, auch gesellschaftlich geächtet wird: Dass endlich jeder in seinen Kopf bekommen muss, dass Gewalt in der Partnerschaft absolut keine Privatsache ist. Jede misshandelte Frau muss einfach das Gefühl haben, wir stehen hinter ihr, die Gesellschaft steht hinter ihr. Jeder will, dass der Täter bestraft wird, und die Frau hat das Recht, Strafe zu fordern und das Recht, geschützt zu werden.

G.: Und dazu können auch Nachbarn und Nachbarinnen beitragen?

M.K.: Ja, natürlich. Der Täter will ja, dass möglichst wenige Leute etwas mitbekommen. Deshalb sagt er zum Opfer auch: erstatte doch Anzeige, mir passiert sowieso nichts! Er will damit dem Opfer jeglichen Mut nehmen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden und so hat der Täter immer die Angst und die Mutlosigkeit des Opfers auf seiner Seite. Aber

wenn der Täter mitbekommt, dass er jetzt allein dasteht, dass alle gegen ihn sind, dann wird es für ihn schwierig, seine Tat auszuführen.

Frauen sind über ihre Rechte noch immer zu wenig informiert oder verzichten aus Scham und Angst auf ihre Rechte. Die **Münchner Frauenrechtsschule** will durch öffentliche Rechtsberatungen für Frauengruppen in den Stadtteilen dazu beitragen, das Rechtsbewusstsein von Frauen zu stärken, damit sie ihr Recht als selbstverständliches Gut in Anspruch nehmen.

Ein Gespräch mit der Juristin Lilli Kurowsky

G: Warum werden bisher so wenige Männer, die ihre Frauen misshandeln, verurteilt?

L.K.: Das Strafgesetz unterscheidet zwischen einfacher Körperverletzung und schwerer Körperverletzung. Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage nur dann, wenn ein sogenanntes "öffentliches Interesse" vorliegt, etwa bei schwerer körperlicher Misshandlung, z.B. mit Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen. Bei der einfachen Körperverletzung wird dieses öffentliche Interesse leider häufig noch bestritten. Der 2. Punkt ist, dass es, selbst wenn ein Strafverfahren gegen den Mann läuft, es sehr häufig zu Einstellungen kommt, weil die Frauen sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen. Das hat verschiedene Gründe, zum einen liegen immer große Zeiträume zwischen Tat, Anzeige und Gerichtsverfahren. Meist wird in dieser Zeit sehr viel Druck auf die Frauen ausgeübt, vom Mann, aus der Verwandtschaft. Oder sie selbst sagen: ich will ihn nicht ins Gefängnis bringen...

G: Welche Möglichkeiten bietet denn das Zivilrecht den Frauen gegen den gewalttätigen Mann vorzugehen?

L.K.: Der wesentliche Unterschied zum Strafrecht ist, dass die Frau in einem Zivilrechtsprozess die Aktive ist. Im Strafrecht ist die Frau Zeugin, und damit letztlich nicht Subjekt der Handlung. Während sie im Zivilrecht handeln muss und damit auch Subjekt der Handlung ist. Sie kann zum Beispiel beim Familiengericht einen Antrag stellen, auf die Zuweisung der Ehwohnung. Das geplante Gewaltschutzgesetz der Bundesregierung stärkt die Rechte der Frauen hier erheblich. Die Möglichkeit der Wohnungszuweisung und auch die anderen gerichtlichen Schutzanordnungen bestehen zwar schon, aber in der Praxis wurden von den Familiengerichten bisher hohe Hürden für die Frauen aufgestellt. So musste in der Regel eine "besonders schwere Härte" vorliegen, da aber Frauen meist keine Zeugen für die erlittenen Gewalttaten haben, wurden die Anträge oft abgewiesen. Häufig haben die Familiengerichte auch sehr stark die Interessen des Mannes berücksichtigt, zum Beispiel, wenn die Frau im Frauenhaus war, haben Richter oder auch Richterinnen argumentiert: die Frau ist ja untergebracht, warum sollen wir den Mann obdachlos machen. Mit dem neuen Gesetz rücken die Interessen der misshandelten Frau stärker in den Vordergrund. Die Beweislast liegt nicht mehr allein auf ihren Schultern, auch der Mann wird beweisen müssen, dass er nicht geschlagen hat.

G.: Die Frauen sollen also mit mehr Entschiedenheit vor Gewalt ihrer Partner geschützt werden?

L.K.: Ja, das drückt ja auch schon der Name des Gesetzes aus: Gewaltschutzgesetz. Er verschweigt nicht mehr, wofür es geht. Geschützt werden übrigens sowohl verheiratete Frauen als auch solche, die in einer eheähnlichen Partnerschaft leben.

G.: Können Sie einige praktische Schritte nennen, was eine Frau tun muss, um zivilrechtlich gegen den Mann vorzugehen?

L.K.: Ich rate ihr, sich eine Rechtsanwältin zu suchen, die dann für sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellt. Wenn nötig, beantragt sie auch Prozesskostenhilfe. Wenn die Frau kein, oder nur ein geringes Einkommen hat, wird dies meist ohne Probleme gewährt.

G.: Abgesehen von den unmittelbaren Auswirkungen, hat eine solche Zivilrechtsklage darüber hinaus eine Wirkung?

L.K.: Ich denke sogar eine große Wirkung! Viele Frauen schaffen es damit eigentlich zum ersten Mal in ihrem Leben, Grenzen zu setzen, sie erobern sich sozusagen ihren eigenen Raum wieder. Das ist, glaube ich, wenn es um Gewalterfahrungen geht, ganz wichtig. In diesem Sinne hat es eine ganz außerordentliche Wirkung. Im Zivilrecht sind die Frauen ja handelnde Personen, sie bestimmen das Verfahren selbst. Wenn sich der Mann nicht an die Auflagen hält, kann sie ein Bußgeld oder Ordnungshaft gegen ihn beantragen.

Die Täter, die gewalttätigen Männer, drohen ja immer mit dem Recht: Wenn du zur Polizei gehst dann kriegst du die Kinder nicht, keinen Unterhalt von mir und du verlierst die Wohnung. Gegenüber ausländischen Frauen kam noch die Drohung hinzu: dann gehe ich ins Ausländeramt und du wirst abgeschoben. Bei all diesen Drohungen aber steht das Recht auf Seiten der Opfer.

G: Wenn sie sich in dieser Form wehrt, hat das auch eine Wirkung auf den Mann, etwa dass er seine Gewalthandlungen unterlässt?

L.K.: Ja, das haben mir sowohl Mitarbeiterinnen von den Frauenhäusern als auch Richterinnen erklärt: in vielen Fällen markiert der Mann ja den starken Mann nur gegenüber seiner Partnerin. Sobald diese Männer aber jemand erleben, der stärker ist oder wirkt, ducken sie sich eher, insbesondere vor Autoritäten wie Justiz und Polizei. Natürlich gibt es auch da Ausnahmen von gewaltwütigen Männern, die sich durch nichts abschrecken lassen.

G.: Welche Hilfe können sich denn betroffene Frauen von der Frauenrechtsschule erwarten?

L-K.: Wir machen keine Einzelberatungen, das übersteigt unsere Kapazität. Aber wir bieten laufend im Stadtteilzentrum für Alleinerziehende und auch in anderen Stadtteilen Gruppenrechtsberatungen zu verschiedenen Themen an, etwa zum Sozialhilfebereich oder Familienrecht. Jede Frau kann kommen, und es bleibt auch für persönliche Fragen viel Zeit. Wir organisieren auch eine Kinderbetreuung. Das jeweils aktuelle Programm liegt in verschiedenen Einrichtungen aus oder kann direkt bei uns angefordert werden.

TELEFONNUMMERN UND ADRESSEN

Frauenhäuser

- Adressen geschützt –

-

Frauen helfen Frauen **Tel: 64 51 69**

Frauenhilfe **Tel: 35 48 30**

Kofiza – Tahanan

Notunterbringung für Frauen aus Afrika, Asien und Lateinamerika

Tel: 54497-240

Karla 51

Frauenobdach und Cafe Tel: 54 91 51-0

Karlstr.51

80333 München

Polizei Notruf **110**

Beratung

Frauennotruf München

Beratung für Frauen und Mädchen mit sexueller Gewalterfahrung

Tel: 76 37 37

Frauenhilfe

Tel: 35483-12 / 13

Persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Montag – Donnerstag 10 – 15 Uhr

Polizei

Kommissariat 314 Beauftragte für Frauen und Kinder

Tel: 2910- 44 44

Telefonische und persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Allgemeiner Sozialdienst der Stadt München

Tel: 233-226 26

KOFIZA

Kontakt und Fraueninformations-Zentrum für Afrikanerinnen, Asiatinnen und Lateinamerikanerinnen.

Lessingstraße 3

80336 München

Tel: 544 97-240

Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag 9-12 Uhr

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Marsstraße 5
 80335 München
 Tel: 559 81-0
 Öffnungszeiten:
 Montag-Donnerstag 8-12 Uhr
 Freitag 8-13 Uhr

Evangelischer Beratungsdienst für Mädchen und Frauen

Heißstraße 12
 80799 München
 Tel: 28 82 85
 Öffnungszeiten
 Montag-Donnerstag 9-16 Uhr
 Freitag 9-13 Uhr

Frauentherapie-Zentrum

Güllstraße 3
 80336 München
 Tel: 747 37 00

Telefonzeiten
 Montag-Donnerstag 10.13 Uhr
 Dienstag-Donnerstag 15-17 Uhr
 Offene Beratung
 Dienstag 17 Uhr
 Donnerstag 18 Uhr
 Freitag 9.30 Uhr

Münchener Informationszentrum für Männer e.V.

Landwehrstraße 85/1
 80336 München

Telefon: 543 95 56
 Montag: 10 – 12 Uhr
 Dienstag/Donnerstag
 12 – 13 Uhr

Münchener Frauenrechtsschule

Sedanstraße 37
81667 München
Tel: 480 26 49

Literatur

Brückner, Margrit,

Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Eine Einführung.

Fachhochschulverlag. Frankfurt 1998

Schweikert, Birgit,

Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen.

Nomos Verlag. Baden-Baden 1999

Firle, M., Hoeltje, B., Nini, M.,

Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Anregungen und Vorschläge zur Beratungsarbeit mit misshandelten Frauen.

Bonn 1996

Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.),

Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und im privaten Raum.

Forschungsbericht des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen

Bonn 1995

Baer, Susanne, Schweikert, Birgit,

Jetzt erst Recht

Rechte für misshandelte Frauen – Konsequenzen für die Täter

Herausgegeben von BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen.

Berlin 1997

Heiliger, Anita,

Männergewalt gegen Frauen beenden. Strategien und Handlungsansätze am Beispiel der Münchener Kampagne gegen Männergewalt an Frauen, Mädchen und Jungen

Leske und Budrich. Opladen 2000

Heiliger, A., Hoffmann, S., (Herausgeberinnen)

Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international.

Frauenoffensive. München 1998

